

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 11.12.2003 – 3. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

10. Provisorischer Organisationsplan der Universität Wien

VERORDNUNGEN

11. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

ORGANISATION UND STRUKTUR

10. Provisorischer Organisationsplan der Universität Wien

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Der provisorische Organisationsplan (§ 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien regelt die Organisationseinheiten der Universität Wien sowie deren Aufgaben und Leitung bis zum In-Kraft-Treten des Organisationsplans (§ 121 Abs. 13 Universitätsgesetz 2002).

2. Abschnitt

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 2. An der Universität Wien werden folgende Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben eingerichtet:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Evangelisch-Theologische Fakultät
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
5. Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
6. Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät
7. Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik
8. Überfakultäres Institut für Risikoforschung
9. Überfakultäres Institut für Ethik und Recht in der Medizin
10. Überfakultäres Institut für die schulpraktische Ausbildung
11. Überfakultäres Interdisziplinäres Forschungsinstitut für Archäologie.

Leitung einer Fakultät oder eines überfakultären Instituts

§ 3. (1) Die provisorischen Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rektorat bestellt (§ 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002).

(2) Eine provisorische Leiterin oder ein provisorische Leiter sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer wissenschaftlichen Organisationseinheit

§ 4. Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines überfakultären Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte;
2. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002;
3. Entscheidung über den leistungsadäquaten Einsatz der der Fakultät oder dem überfakultären Institut zugeordneten Ressourcen;
4. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit der Fakultät oder des überfakultären Instituts; Lehrorganisation entsprechend den Vorgaben des Rektorats;
5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät oder diesem überfakultären Institut zugeordnete Universitätspersonal;
6. Information der Angehörigen der Fakultät oder des überfakultären Instituts über wesentliche Entscheidungen.

Binnenstruktur

§ 5. (1) Jene Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die zum Stichtag 31. Dezember 2003 die Funktion der Vorständin oder des Vorstands eines an der Universität Wien mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät eingerichteten Instituts ausüben, sind ermächtigt, die unmittelbare Dienstaufsicht über die in diesem Arbeitsbereich tätigen Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 5 Universitätsgesetz 2002) auszuüben.

(2) Ist zum Stichtag 31. Dezember 2003 keine Institutsvorständin oder kein Institutsvorstand im Amt, ist eine sonstige geeignete Person aus dem fachlichen Bereich des jeweiligen Instituts gemäß UOG 1993 von der Dekanin oder vom Dekan zu ermächtigen, die unmittelbare Dienstaufsicht über die in diesem Arbeitsbereich tätigen Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 5 Universitätsgesetz 2002) auszuüben.

3. Abschnitt Studienpräses

§ 6. Der Studienpräses nimmt die Aufgaben des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (§ 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und durch die Satzung übertragenen studienrechtlichen und studienorganisatorischen Aufgaben wahr.

Ermächtigung durch den Studienpräsidenten

§ 7. (1) Der Studienpräsident kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte studienrechtliche Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an Angehörige der Universität Wien übertragen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 nach den Bestimmungen des UOG 1993 als

1. Studiendekanin oder Studiendekan (sowie deren Stellvertreter) oder
2. Studienkommissionsvorsitzende oder Studienkommissionsvorsitzender oder
3. sonstige Angehörige oder Angehöriger der Studienkommissionen nach UOG 1993, sofern es sich zugleich um eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Wien nach § 94 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 handelt, tätig waren.

(2) Der Tätigkeitsbereich der nach Abs. 1 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studienrichtungen, für welche die in Abs. 1 genannten Personen nach UOG 1993 bestellt wurden.

(3) Stehen keine geeigneten Personen im Sinne des Abs. 1 zur Verfügung, ist der Studienpräsident berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(4) Die nach Abs. 1 oder 3 ermächtigten Personen sowie die Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(5) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräsidenten zu erledigen und zu unterfertigen.

(6) Der Studienpräsident ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

4. Abschnitt
Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Einrichtungen mit besonderen Aufgaben

Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen

§ 8. (1) An der Universität Wien werden Dienstleistungseinrichtungen für folgende Bereiche eingerichtet:

1. Bibliotheks- und Archivwesen;
2. Finanzwesen und Controlling (Quästur);
3. Forschungsservice und Internationale Beziehungen;
4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement;
5. Personalwesen und Frauenförderung;
6. Raum- und Ressourcenmanagement;
7. Studien- und Lehrwesen;
8. Universitätssport;
9. Zentrale Informatikdienste;
10. Qualitätssicherung.

(2) An der Universität Wien werden folgende Stabsstellen eingerichtet:

1. Verwaltungskoordination und Recht;
2. Büro des Universitätsrats;
3. Büro des Senats;
4. Büro des Rektorats.

(3) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung, die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung einschließlich der Bereitstellung der Infrastruktur zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft und Forschung wahr. Die in Abs. 1 Z 7 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung, die Koordination der Lehramtsstudien sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung wahr. Für diese Aufgaben ist jeweils innerhalb der Dienstleistungseinrichtung eine eigene organisatorische Untereinheit zu schaffen, der die für ihre Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

(4) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die administrative Unterstützung des Amtes der Universität Wien wahr.

Leitung der Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen

§ 9. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rektorat bestellt.

(2) Die Aufgaben der Leitung der Stabstelle gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 werden vom Vorsitzenden des Universitätsrats sowie jene der Stabstelle gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 vom Vorsitzenden des Senats wahrgenommen.

Einrichtungen mit besonderen Aufgaben

§ 10. (1) An der Universität Wien sind folgende Einrichtungen mit besonderen Aufgaben spätestens mit 31. Jänner 2004 einzurichten:

1. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Universitätsgesetz 2002),
2. Schiedskommission (§ 43 Universitätsgesetz 2002).

(2) Die am 31. Dezember 2003 bestellten Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß UOG 1993 üben bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002 die Funktion des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß Universitätsgesetz 2002 aus. Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß UOG 1993 bleibt bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß Universitätsgesetz 2002 im Amt.

5. Abschnitt

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 11. Dieser provisorische Organisationsplan tritt mit dem 1. Jänner 2004 in Kraft und mit dem In-Kraft-Treten des Organisationsplans und der Bestellung aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß Universitätsgesetz 2002 außer Kraft.

Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten

Den in § 2 des provisorischen Organisationsplans genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 bis 8 Universitätsgesetz 2002 zugeordnet, die zum Stichtag 31. Dezember 2003 einem Institut oder dem Dekanat der gleichnamigen Fakultät oder dem gleichnamigen direkt der Universitätsleitung zugeordneten Institut gemäß UOG 1993 zugeordnet sind.

Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den Dienstleistungseinrichtungen erfolgt in einem gesonderten Anhang.

Bestellung von provisorischen Leiterinnen und Leitern der wissenschaftlichen Organisationseinheiten

Das Rektorat bestellt folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern:

1. Univ.-Prof. DDr. Paul Michael Zulehner zum Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Josef Weismayer zum Vizedekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
2. Univ.-Prof. Dr. Gottfried Adam zum Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät Univ.-
Prof. Dr. Ulrich Körtner zum Vizedekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
3. Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger zum Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Univ.-
Prof. Dr. Peter Pieler zum Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
4. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Haring zum Dekan der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften und Informatik Univ.-Prof. Dr. Kurt Heidenberger zum Vizedekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
5. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Greisenegger zum Dekan der Fakultät für Human- und
Sozialwissenschaften Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl zum Vizedekan der Fakultät für
Human- und Sozialwissenschaften
6. Univ.-Prof. Dr. Franz Römer zum Dekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler zum Vizedekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen
Fakultät
7. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Noe zum Dekan der Fakultät für
Naturwissenschaften und Mathematik Univ.-Prof. Dr. Brigitte Kopp zur Vizedekanin der Fakultät
für Naturwissenschaften und Mathematik
8. Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kromp zum Leiter des Instituts für Risikoforschung
9. Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner zum Leiter des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin
10. Lektor Prof. Mag. Dr. Klaus Pollheimer zum Leiter des Instituts für die schulpraktische
Ausbildung
11. Univ.-Prof. Dr. Manfred Bietak zum Leiter des Interdisziplinären Forschungsinstituts für
Archäologie

Ermächtigungen zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität

Jene Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die zum Stichtag 31. Dezember 2003 die Funktion der Vorständin oder des Vorstands eines an der Universität Wien mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät eingerichteten Instituts ausüben oder über eine Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 2 des Provisorischen Organisationsplans verfügen, sind gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 vom Rektor ermächtigt, die laufenden Geschäfte des fachlichen Bereichs zu führen, der dem von ihnen gemäß UOG 1993 geleiteten Institut entspricht. Überdies sind sie in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, der sie gemäß Universitätsgesetz 2002 zugeordnet sind, ermächtigt, im Namen der Universität die in den Aufgabenbereich der Fakultät oder des überfakultären Instituts fallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen, soweit sich diese Rechtsgeschäfte nur auf den fachlichen Bereich erstrecken, der dem von ihnen gemäß UOG 1993 geleiteten Institut entspricht, eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten sowie das zu vereinbarende Gesamtentgelt des Vertrags 350 000 Euro nicht übersteigen. Der Abschluss von Verträgen mit einer mehr als einjährigen Laufzeit oder einem darüber hinausgehenden zu vereinbarenden Gesamtentgelt erfolgt durch den Rektor.

Der Rektor:
Winckler

VERORDNUNGEN

11. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2003 nachfolgende Geschäftsordnung einstimmig genehmigt:

1. Abschnitt Geschäftsordnung

Allgemeines

§ 1. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Derzeit sind der Rektor, eine Vizerektorin und drei Vizerektoren bestellt.

(2) Das Rektorat leitet die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung.

(3) Gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 hat das Rektorat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen ist.

Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen

§ 2. (1) Die Sitzungen des Rektorats im Rahmen der laufenden Geschäftsführung finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das jeweilige Semester festgelegt.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung per e-mail an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektorin und die Vizerektoren teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Auskunftspersonen können beigezogen werden.

(5) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizerektor für Ressourcenmanagement (§ 9) vertreten.

(6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

3. Stück – Ausgegeben am 11.12.2003 – Nr. 11

(7) Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Willens bildung, Beschlussfassung und Protokollierung

§ 3. (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt primär in den Sitzungen des Rektorats und auf Grund der darin gefassten Beschlüsse.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nur zwei Stimmen führen darf. Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 2 bedürfen der Anwesenheit des Rektors und mindestens dreier weiterer Mitglieder des Rektorats.

(3) Beschlüsse des Rektorats sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, sofern Abs. 4 nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(4) Beschlüsse gem. § 13 Abs. 2 sind einstimmig zu fassen. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(5) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(6) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(7) Am Beginn jeder Rektoratssitzung hat jedes Mitglied kurz aus seinem Geschäftsbereich zu berichten.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

(9) Die Beschlüsse des Rektorats werden den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Berichte und Anträge an den Universitätsrat

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind vorher dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

Vertretungen

§ 5. (1) Die Vertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und ihrem Vertreter oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität Wien einvernehmlich festzulegen.

Zeichnungsbefugnisse

§ 6. (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke von jener Vizerektorin oder jenem Vizerektor zu unterzeichnen, in deren oder dessen Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung (§ 13) fällt.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs.1 fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.

2. Abschnitt Geschäftsverteilung

Allgemeines

§ 7. (1) In der Geschäftsverteilung erfolgt die Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Dem Rektor, der Vizerektorin und den Vizerektoren ist – soweit nichts anderes geregelt ist – die Besorgung der im folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie sind in ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.

(3) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzusehen, die oder der in den Entscheidungsfindungsprozess miteinzubeziehen ist. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich wechselseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

3. Stück – Ausgegeben am 11.12.2003 – Nr. 11

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht ihr oder sein Aufgabengebiet betreffen.

(5) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs. Diese Rechtsgeschäfte sind dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 21 Universitätsgesetz 2002)

(6) Entscheidungen, die eine Überschreitung eines im Rahmen des Planbudgets budgetierten Projekts von mehr als €10.000,- bedingen, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs.

**Geschäftsbereich des Rektors
Georg Winckler**

§ 8. (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen und ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats (Vertretung Jurenitsch).

(2) Der Rektor hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen seiner Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat zu berichten.

(3) In die Kompetenz des Rektors fallen insbesondere folgende Bereiche:

1. Bereich Finanzwesen (Vertretung Vinek)

a) Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister

b) Budgetzuteilung

c) Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze gemäß §§ 26, 27 Universitätsgesetz 2002

d) Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens

e) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (gemeinsam mit Vinek)

3. Stück – Ausgegeben am 11.12.2003 – Nr. 11

2. Bereich Forschungsangelegenheiten und Erstellung des Entwicklungsplans (Vertretung Jurenitsch)

- a) Forschungsangelegenheiten
- b) Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002
- c) Entscheidung über das Aufgreifen von Dienstleistungen
- d) Internationale Forschungskooperationen (Vertretung Jurenitsch oder Mettinger)

3. Qualitätssicherung; Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen für den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbereich (Vertretung Jurenitsch oder Mettinger)

4. Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren, Vollmachten, Lehrbefugnis (Vertretung Sebök)

- a) Professorenberufungen und Personalangelegenheiten der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002) inkl. der Zuordnung zu den Organisationseinheiten, der Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Auswahl aus dem Ternavorschlag und der Führung von Berufungsverhandlungen
- b) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gem. § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002; Erteilung entsprechender Vollmachten
- c) Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002
- d) Erteilung der Lehrbefugnis

5. Kommunikation und Public Relations (Vertretung Jurenitsch)

6. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren, Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren.

**Geschäftsbereich des Vizerektors für Ressourcen und Bibliothekswesen
Johann Jurenitsch**

§ 9. (1) In die Kompetenz des Vizerektors für Ressourcen und Bibliothekswesen fallen folgende Bereiche:

1. Raumangelegenheiten (Vertretung Vinek)

- a) Bedarfsorientierte Planung und Vergabe von Räumlichkeiten im Zusammenwirken mit den Zielvereinbarungen auf Basis eines langfristigen Raumnutzungskonzepts
- b) Abschluss von Mietverträgen
- c) Erhebung des Generalsanierungsbedarfs gemäß § 112 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002

2. Beschaffungswesen, Großgeräte (Vertretung Vinek)

- a) Bedarfsorientiertes Beschaffungswesen inklusive einer entsprechenden Inventar- und Materialverwaltung
- b) Investitionsplanung für den ressourcenintensiven Forschungsbereich sowie Maßnahmen zur effizienten Nutzung und Gestaltung des Großgerätebereichs

3. Universitätsbibliothek und Archivangelegenheiten (Vertretung Winckler)

- a) Bibliotheksbereich, insb. Reorganisation der Universitätsbibliothek auf Basis der Evaluationsergebnisse, Planung und Durchführung von Reorganisationsprojekten
- b) Archivangelegenheiten

(2) Namens von Rektor Winckler werden Agenden in folgenden Bereichen wahrgenommen, die im Verhinderungsfall von Rektor Winckler selbst zu führen sind:

1. ArbeitnehmerInnenschutz
2. Arbeitsmedizinische Betreuung
3. Sicherheitstechnischer Bereich

**Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Internationales
Arthur Mettinger**

§ 10. In die Kompetenz des Vizerektors für Lehre und Internationales fallen folgende Bereiche:

1. Bereich Studierende

- a) Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, insb. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen, Beurlaubungen (Vertretung Sebök)
- b) Zuerkennung von Mobilitätsstipendien für Studierende (Vertretung Sebök)
- c) Entwicklung und Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung des Service für Studierende (Vertretung Sebök)
- d) Studienbeitragsangelegenheiten (gemeinsam mit Vinek)

2. Bereich Studien

- a) Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots der Universität Wien in der europäischen Studienarchitektur, Curriculumentwicklung (in Abstimmung mit dem Senat) (Vertretung Winckler)
- b) Abschluss von Verträgen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen und zur Durchführung gemeinsamer internationaler Studienprogramme (Vertretung Winckler)
- c) Lehrentwicklung, insb. Einsatz der Neuen Medien in der Lehre (Vertretung Vinek)

3. Bereich Lehre/Lehrorganisation

- a) Lehrbudgetplanung (gemeinsam mit Winckler)
- b) Lehrorganisation, Koordination und Abstimmung der mit der Lehrorganisation befassten Funktionsträger (Vertretung Vinek)
- c) Koordination des Lehramtsstudiums (Vertretung Sebök)
- d) Fachaufsicht über die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter (Vertretung Vinek)

3. Stück – Ausgegeben am 11.12.2003 – Nr. 11

4. Entwicklung und Monitoring von Maßnahmen zur Internationalisierung (Vertretung Winckler)

**Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personalwesen und Frauenförderung
Martha Sebök**

§ 11. (1) In die Kompetenz der Vizerektorin für Personalwesen und Frauenförderung fallen folgende Bereiche:

1. Personalangelegenheiten, Personalwesen (Vertretung Winckler)

a) Sämtliche Personalangelegenheiten mit Ausnahme jener der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002), insbesondere auch die Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten

b) Personalentwicklung

2. Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen und Männern (Vertretung Mettinger)

a) Maßnahmen zur Frauenförderung

b) Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

3. Koordination der universitären Rechtsangelegenheiten (Vertretung Winckler)

4. Herausgabe des Mitteilungsblattes (Vertretung Vinek)

5. Säumnisverfahren (Vertretung Vinek)

(2) Namens von Rektor Winckler werden folgende Agenden wahrgenommen, die im Verhinderungsfall von Rektor Winckler selbst zu führen sind:

1. Leitung des Amtes der Universität

2. Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des Universitätspersonals (mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren)

3. Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen

**Geschäftsbereich des Vizerektors für Informationsmanagement und Organisation
Günther Vinek**

§ 12. In die Kompetenz des Vizerektors für Informationsmanagement und Organisation fallen folgende Bereiche:

1. Implementierung des Organisationsplans (Vertretung Sebök)

3. Stück – Ausgegeben am 11.12.2003 – Nr. 11

2. Verwaltungsorganisation (Vertretung Winckler)

- a) Koordination der mit der Gestaltung von Geschäftsprozessen im Bereich der Universitätsverwaltung befassten Funktionsträger
- b) Qualitätsmanagement im Bereich der Universitätsverwaltung
- c) Dokumentation von Struktur, Richtlinien, Zuständigkeiten und Geschäftsprozessen im Bereich der Universitätsverwaltung (Organisationshandbuch)
- d) Sicherstellung eines universitätsweit koordinierten Berichtswesens

3. Informationsmanagement (Vertretung Winckler)

- a) Strategische Planung und Steuerung der Informationsinfrastruktur der Universität
- b) Bereitstellung informationstechnischer Dienstleistungen für alle Bereiche der Universität
- c) Sicherstellung und Weiterentwicklung der informationstechnischen Unterstützung der Universitätsverwaltung

Entscheidungen des Rektorats

§ 13. (1) Über die folgenden Agenden hat das Rektorat gemeinsam zu entscheiden. Das in der Klammer angeführte Mitglied des Rektorats bereitet die Entscheidungsgrundlage vor.

(2) In folgenden Agenden sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat (Vorbereitung Sebök)
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität Wien zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (Vorbereitung Winckler)
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität Wien zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (Vorbereitung Vinek)
4. Erstellung des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (Vorbereitung Winckler/Vinek)

(3) In folgenden Agenden sind die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen:

1. Erlassung des provisorischen Organisationsplans (Vorbereitung Vinek)
2. Bestellung der provisorischen Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (Vorschlag Winckler/Sebök)
3. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Vorschlag Winckler/Sebök)
4. Festlegung der Anzahl und des Wirkungsbereichs der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter (Vorbereitung Mettinger)
5. Bestellung und Abberufung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Vorbereitung Mettinger)
6. Festlegung des Anteils der Entbindung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter von ihren oder seinen Aufgaben in der Fakultät oder im Zentrum (Vorbereitung Mettinger)
7. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen Curricula (Änderung von Studienplänen gemäß UniStG, Curricula gemäß Universitätsgesetz 2002) (Vorbereitung Mettinger/Vinek)

3. Stück – Ausgegeben am 11.12.2003 – Nr. 11

8. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (Vorschlag Winckler)
9. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats
10. Bestellung der Mitglieder der Scientific Advisory Boards (Vorschlag Winckler)
11. Einrichtung des Science Board, Vorschlag der Mitglieder, Bestellung der Mitglieder (Vorschlag Winckler)
12. Vorschlag der Mitglieder des Scientific Evaluation Board, Bestellung der Mitglieder (Vorschlag Winckler)

3. Abschnitt
In-Kraft-Treten

§ 14. (1) Die Geschäftsordnung wurde am 5. Dezember 2003 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Winckler

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.